



HVBG

HVBG-Info 15/1985 vom 08.08.1985, S. 0018 - 0029, DOK 186.1/017-BSG

Zur Frage der Berufung (§ 146 SGG) in Zusammenhang mit einer Rückforderung gemäß § 45 SGB X - BSG-Urteile vom 30.05.1985 - 11a RA 66/84 - und - 11a RA 56/84

Zur Frage, ob bei Anfechtung eines nach § 45 SGB X ergangenen, mit einer Rückforderung verbundenen Rücknahmebescheides die Berufung nach § 146 SGG unstatthaft ist, soweit sie die Rücknahme des rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (nur) für die Vergangenheit betrifft;

hier: BSG-Urteile vom 30.05.1985 - 11a RA 66/84 - und
- 11a RA 56/84 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1985 - 11a RA 66/84 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Schließt § 149 SGG bei einer Rückforderung die Berufung nicht aus, so führt das nicht dazu, daß die Berufung hinsichtlich der die Rückforderung auslösenden Aufhebung des Leistungsbescheides für die Vergangenheit entgegen § 146 SGG ebenfalls statthaft wäre.

Orientierungssatz:

Gesonderte Prüfung der Statthaftigkeit der Berufung bei mehreren prozessualen Ansprüchen:

1. Bei der Aufhebung von Verwaltungsakten über Sozialleistungen und deren Rückforderung ist mit dem SGB 10 in der Prüfung des Vertrauensschutzes ein Wandel gegenüber dem früheren Rechtszustand eingetreten. Während früher der Vertrauensschutz weitgehend erst bei der Rückforderung zu prüfen war (für die Angestelltenversicherung vgl. § 80 S. 2 AVG a.F.), hat die Prüfung des Vertrauensschutzes nunmehr ausschließlich schon bei der Aufhebung des Leistungsbescheides zu erfolgen (für die Rücknahme vgl. § 45 SGB X). Die Rechtsänderung hat damit die Stellung des Leistungsempfängers bei der Aufhebung gestärkt, andererseits aber gleichzeitig bei der Rückforderung geschwächt; wenn nämlich ein Verwaltungsakt (Leistungsbescheid) nach dem SGB X aufgehoben worden ist, ist jetzt die Rückforderung der Leistungen ohne weiteres geboten (§ 50 Abs. 1 SGB X). Diese Rechtsänderung hat eine Gewichtsverlagerung bei der Statthaftigkeit der Berufung bewirkt.
2. § 146 SGG kann weder entgegen dem eindeutigen Wortlaut ausgelegt werden, noch kann der in ständiger Rechtssprechung vertretene Grundsatz, daß die Statthaftigkeit der Berufung für jeden prozessualen Anspruch gesondert zu prüfen ist, aufgegeben werden (entgegen LSG Stuttgart vom 13.12.1982 - L 9 Kg 1180/82 und LSG München vom 11.11.1983 - L 4/Kg 31/82 = Breithaupt 1984, 1017).
3. Es kann nicht aus § 149 SGG hergeleitet werden, wenn diese Vorschrift bei der Rückforderung die Berufung nicht ausschließe, müsse die Berufung hinsichtlich der die Rückforderung auslösenden

Aufhebung (hier speziell: Rücknahme) von Leistungsbescheiden ebenfalls statthaft sein.